

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/006/2014)

über die 3. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Donnerstag, dem 02.10.2014, 16:00 - 19:05 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozialbeirat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündlicher Bericht zur aktuellen Bedarfsentwicklung bei Verfügungswohnungen zur Unterbringung obdachloser Menschen in Erlangen durch Fr. Angelika Hable und H. Wolfgang Steiner, Abt. 503
2. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 2.1. Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern - Vereinbarung der Stadt Erlangen mit dem Obdachlosenhilfeverein (mündlich)
 - 2.2. Änderung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und dem AWO Kreisverband Erlangen zur Sicherstellung der Asylbewerberbetreuung 50/016/2014
 - 2.3. Nebenstelle der ZAE Zirndorf am Freibad West (mündlich)
 - 2.4. Kundenbefragung des Erlanger Jobcenters 30-S/004/2014
3. Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen - Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau 611/009/2014
4. Sachstandsbericht des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen 50/012/2014
5. Arbeitsmarktprogramm 2015 - Jobcenter Erlangen II/024/2014
6. Einführung eines Erlangen Passes 50/013/2014

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 7. | Zum Sachstand bei den Bundeserstattungen für die Kosten von Bildungs- und Teilhabeleistungen | 50/015/2014 |
| 8. | Mittagessen für Schüler in der Tagesstätte der Georg - Zahn - Schule | 501/002/2014 |
| 9. | Implementierung der Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“ in der Mönauschule | 501/003/2014 |
| 10. | Erlangen - Barrierefrei 2023 schnellstmöglich umsetzen;
hier: FWG-Fraktionsantrag Nr. 123/2014 vom 25.08.2014 | 50/017/2014 |
| 10.1. | Zwischenbericht des Amtes 50
Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014 | 50/018/2014 |
| 11. | Anfragen | |

TOP 1

**Mündlicher Bericht zur aktuellen Bedarfsentwicklung bei
Verfügungswohnungen zur Unterbringung obdachloser Menschen in Erlangen
durch Fr. Angelika Hable und H. Wolfgang Steiner, Abt. 503**

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.1

**Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern - Vereinbarung der Stadt
Erlangen mit dem Obdachlosenhilfeverein (mündlich)**

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.2

50/016/2014

Änderung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und dem AWO Kreisverband Erlangen zur Sicherstellung der Asylbewerberbetreuung

Seit 1993 bezuschusst der Freistaat Bayern Personalaufwendungen, die in den bayerischen Kommunen durch die Betreuung von Asylbewerbern anfallen. Dies gilt jedoch nur für Beratungs- und Betreuungsstellen der Wohlfahrtsverbände, nicht jedoch für kommunale Beratungsstellen. Die Stadt Erlangen hat deshalb seit dem Jahr 1993 die Aufgabe der Asylbewerberbetreuung in Erlangen vertraglich auf die AWO Erlangen übertragen. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der AWO Erlangen über die gemeinsame Betreuung von Asylbewerbern und der Migrationserstberatung in Erlangen vom 22.12.1993, zuletzt geändert am 07.07.2005.

Danach stehen bei der AWO 1,6 Stellen für die Asylbewerberbetreuung in den Räumen des Sozialamtes zur Verfügung – die durch die Zuschüsse des Freistaats Bayern nicht gedeckten Personalkosten, sowie die Raum- und Sachkosten werden von der Stadt Erlangen (Sozialamtsbudget) als nachträgliche Defizitübernahme abgedeckt (nach Aussage der Regierung von Mittelfranken verlangen die bayerischen Zuschussbestimmungen einen mindestens 10 %-igen Eigenanteil des in der Asylbetreuung tätigen Wohlfahrtsverbandes).

Seit dem vergangenen Jahr ist die Anzahl der Asylbewerber, die von der Regierung der Stadt Erlangen zur Unterbringung zugewiesen wurden, deutlich angestiegen, sodass die vertraglich vereinbarte Zahl von 1,6 Betreuer-Stellen bei weitem nicht mehr als ausreichend angesehen werden konnte. In Absprache mit der Stadt und dem AWO Landesverband, sowie nach der Zusage der Bezuschussung durch den Freistaat Bayern ist deshalb bereits seit dem Frühjahr 2014 eine dritte Fachkraft der AWO Erlangen im Sozialamt bei der Asylbewerberbetreuung tätig.

Da sich auch weiterhin eine deutliche Zunahme der Zuweisung von Asylbewerbern zur Unterbringung durch die Stadt Erlangen abzeichnet hat der HFPA in seiner Sitzung am 19.02.2014 beschlossen, dass sich die Verwaltung um eine möglichst rasche und bedarfsgerechte Aufstockung des Betreuungspersonals bemühen sollte – notfalls auch im Vorgriff auf eine staatliche Zuschussentscheidung und insoweit auch notfalls unter voller Kostenerstattung durch das Sozialamtsbudget. Entsprechende Gespräche mit der AWO Erlangen wurden unverzüglich aufgenommen. Die Sichtung der noch vorhandenen Bewerbungsunterlagen aus der letzten einschlägigen Stellenausschreibung der AWO führte jedoch zu keinem positiven Ergebnis. Parallel zum laufenden Zuschussantrag des AWO Landesverbandes in München wird deshalb die AWO Erlangen jetzt eine erneute Stellenausschreibung zur Personalverstärkung in der Asylbewerberbetreuung vornehmen.

Anlässlich dieser Gespräche haben sich Sozialamt und AWO Erlangen auch einvernehmlich auf folgende Korrekturen des zugrunde liegenden Vertrages zur Aufgabenübertragung zwischen der Stadt Erlangen und der AWO Erlangen verständigt:

- Die vertragliche Festlegung zur Bereitstellung von 1,6 Betreuer-Stellen durch die AWO wird durch eine flexible Anpassungsklausel ersetzt („Die Vertragsparteien verpflichten sich je nach aktueller Entwicklung einvernehmlich eine bedarfsgerechte Stellenmehrung oder Stellenminderung entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Personen und orientiert an dem staatlichen Betreuungsschlüssel anzustreben“)
- Angesichts der teilweisen Kostentragung durch die Stadt Erlangen wird ein ausdrückliches

- Beteiligungsrecht der Stadt bei der Personalauswahl festgeschrieben
- Angesichts der Arbeitgeberfunktion der AWO muss die Dienst- und Fachaufsicht bei der AWO liegen (bisher war formal die Fachaufsicht auf das Sozialamt delegiert). Stattdessen soll eine fachliche und inhaltliche Abstimmungspflicht in den Vertrag aufgenommen werden („damit die bisher erfolgreich betriebene Zusammenarbeit zwischen Abt. 502 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen und der Kolleginnen der Asyl- und Migrationsberatung fortgeführt werden kann, sind die AWO Mitarbeiter verpflichtet, sich in den Dienstbetrieb des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen einzugliedern – z.B. Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen des Sozialamtes. Auch fachlich und inhaltlich haben sich die AWO Mitarbeiter mit der Abt. 502 des Sozialamtes eng abzustimmen“).

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung zur Sicherstellung einer ausreichenden Asylbewerberbetreuung in der Stadt Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung zur Sicherstellung einer ausreichenden Asylbewerberbetreuung in der Stadt Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 2.3

Nebenstelle der ZAE Zirndorf am Freibad West (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wurde zum TOP erhoben.

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wurde zum TOP erhoben.

Abstimmung:

TOP 2.4

30-S/004/2014

Kundenbefragung des Erlanger Jobcenters

Mit Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 16. Januar 2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Befragung der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) durchzuführen. Alle Kundinnen und Kunden, die im Zeitraum von Oktober 2013 bis April 2014 das Jobcenter aufsuchten, hatten Gelegenheit, sich an der freiwilligen, anonymen Befragung zu beteiligen. Insgesamt machten 302 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Evaluation in Form einer schriftlichen Befragung der Kundinnen und Kunden ermöglicht es, eine Standortbestimmung hinsichtlich der Servicequalität des Jobcenters durchzuführen und etwaigen Handlungsbedarf zu identifizieren.

Der Bericht über die Ergebnisse der Befragung liegt in gedruckter Form den Sitzungsunterlagen bei („Statistik aktuell 10/2014 – Kundenbefragung des Erlanger Jobcenters 2013/14“).

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird zum TOP erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird zum TOP erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 3

611/009/2014

Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen - Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation

Die Nachfrage nach Wohnraum in allen Segmenten übersteigt das vorhandene Angebot in Erlangen bei weitem. Dies zeigt sich auch anhand der gestiegenen Miet- und Kaufpreise.

In den letzten Jahren ist darüber hinaus die Zahl der belegungsgebundenen Wohnungen kontinuierlich gesunken. In Erlangen gibt es aktuell noch rund 3.300 klassische Sozialwohnungen und 300 EOF-geförderte Mietwohnungen. Demgegenüber steht eine hohe Nachfrage nach geförderten Mietwohnungen; so sind aktuell rund 1.200 berechnete Haushalte als wohnungssuchend bei der Stadtverwaltung vorgemerkt. In den letzten Jahren konnte im Schnitt jährlich knapp 450 vorgemerkten Haushalten eine geförderte Mietwohnung vermittelt werden.

Haushalte mit geringem und zum Teil auch mittlerem Einkommen haben aufgrund der hohen Preise und des geringen Angebotes zunehmend Schwierigkeiten, eine für sie entsprechende Wohnung in Erlangen zu finden.

Ziel

In Erlangen sollen neue geförderte Mietwohnungen entstehen.

Hierdurch wird ein Beitrag geleistet, breiten Schichten der Bevölkerung zu ermöglichen, adäquaten Wohnraum in Erlangen anzumieten bzw. zu erwerben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In einem ersten Schritt sollen bei der Ausweisung neuer Baugebiete 25 % der Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden.

In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, ebenso eine Quotenregelung zu gefördertem Eigenheimbau bei der Ausweisung neuer Baugebiete für Einfamilienhausbebauung einzuführen. Eine weitere Beschlussvorlage ist hierzu geplant.

Neue Wohnbaugebiete können durch Außenentwicklung und durch Innenentwicklung entstehen. Ein typisches Beispiel für eine Innenentwicklung ist die planerische Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbe zu Wohnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Geförderter Mietwohnungsbau und Schwellenwert

Geförderter Mietwohnungsbau kann heute nur noch im Rahmen der einkommensorientierten Förderung (EOF) entstehen. Bei EOF handelt es sich um eine staatliche Förderung des Freistaats Bayern.

Für EOF-geförderte Mietwohnungen sind Einkommensgrenzen für den Bezug der Wohnung vorgegeben. Die geförderten Wohnungen in Erlangen unterliegen einer Belegungsbindung. Die Verwaltung kann somit dem Vermieter konkrete Haushalte beim Freiwerden einer Wohnung vorschlagen.

Die Förderrichtlinien lassen eine Mischung von freifinanzierten Wohnungen und geförderten Mietwohnungen zu. Um die Förderung zu erhalten sind derzeit Kostenobergrenzen von 1.800 € je m² Wohnfläche für die Kosten der Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktion ohne die Kosten der Garagen) und 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) der DIN 276 einzuhalten.

Zukünftig soll bei der Neuausweisung von Wohngebieten ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau

gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst. Der niedrige Schwellenwert soll gewährleisten, dass möglichst viele geförderte Mietwohnungen entstehen. Auch aus gebäudetypologischer Sicht macht der Schwellenwert Sinn, da bei Anwendung der Quote mindestens 6 geförderte Mietwohnungen entstünden, die zum Beispiel in einer eigenen dreigeschossigen Gebäudeeinheit untergebracht werden könnten.

In der Nachbarstadt Nürnberg gibt es eine ähnliche Regelung, die ab einem Schwellenwert von 70 Geschosswohnungen greift. Im Hinblick auf vergangene Verfahren in Erlangen hätte die Regelung zum Beispiel bei den Bebauungsplänen Nr. 298 Ebereschenweg West (ca. 50 neu errichtete Geschosswohnungen) und Nr. 391 Wohngebiet Neumühle (ca. 55 neu errichtete Geschosswohnungen) Anwendung gefunden.

Verkauf von städtischen Bauflächen für Geschosswohnungsbau

In den letzten Jahren ist geförderter Mietwohnungsbau (EOF) nahezu ausschließlich auf vormals städtischen Grundstücken entstanden (z. B. an der Alfred-Wegener-Straße, der Pommernstraße und der Kurt-Schuhmacher-Straße).

In Zukunft soll beim Verkauf von städtischen Bauflächen für Geschosswohnungsbau, z. B. in der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, eine Vorgabe von 25 % der Bauflächen für geförderten Mietwohnungsbau gelten. Entsprechende Regelungen werden in die Kaufverträge aufgenommen.

Die Stadt strebt bereits heute an, dass neue geförderte Mietwohnungen entwickelt werden. So sieht das vom Stadtrat beschlossene Vermarktungskonzept zur Energie-Plus-Siedlung Baugebiet 411 vor, dass über 25 % der Grundstücke für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau reserviert werden.

Regelung über städtebauliche Verträge

Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen, soweit rechtlich zulässig, Regelungen aufgenommen werden, wonach der Vorhabenträger 25 % der Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau als Mietwohnungen im Rahmen eines Wohnraumförderprogramms zu errichten hat. Dies beinhaltet die Verpflichtung, die betreffenden Wohneinheiten so kostengünstig zu errichten, dass diese förderfähig sind.

Hierbei ist zu beachten, dass alle der Schaffung von gefördertem Mietwohnungsbau dienenden Regelungen in städtebaulichen Verträgen der Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele dienen müssen. Somit muss in jedem Bebauungsplanverfahren, auf das der Städtebauliche Vertrag Bezug nimmt, die Erforderlichkeit von gefördertem Mietwohnungsbau für den Einzelfall städtebaulich begründet werden. Dies kann zum Beispiel über das städtebauliche Ziel einer sozialen Durchmischung und der Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen erfolgen.

Die vereinbarten Leistungen eines Städtebaulichen Vertrages müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung aller vertraglichen Verpflichtungen sowie der wirtschaftlichen Begleitumstände vorzunehmen.

Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan

Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen werden wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan 25 % der Flächen für Geschosswohnungsbau als Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Die Festsetzung bedarf einer städtebaulichen Begründung.

Da im Bebauungsplan nur die Flächen für geförderten Wohnungsbau festgesetzt werden können, jedoch nicht dessen Realisierung, hängt diese vom Willen des jeweiligen Eigentümers ab.

Befreiung von der Bindung

Die Vorgabe, geförderten Mietwohnungsbau zu erstellen, entfällt, wenn keine Fördermittel zum Zeitpunkt der Planung und Realisierung eines konkreten Bauvorhabens zur Verfügung stehen, um nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst.
2. Das Ziel soll wie folgt erreicht werden:
 - a) Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken für Geschosswohnungsbau sollen in den Kaufverträgen Bindungen für den Käufer entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden.
 - b) Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen Regelungen entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB).
 - c) Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst.
4. Das Ziel soll wie folgt erreicht werden:
 - d) Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken für Geschosswohnungsbau sollen in den Kaufverträgen Bindungen für den Käufer entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden.
 - e) Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen Regelungen entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB).
 - f) Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der

sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

TOP 4

50/012/2014

Sachstandsbericht des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei den Arbeitslosenzahlen unter den SGB II-Beziehern in Erlangen setzt sich der geringfügige, aber konstante Trend nach oben auch im Sommer fort. Die SGB II-Arbeitslosenquote beträgt weiter 2,6 %, während die allgemeine Arbeitslosenquote in Erlangen auf 4,3 % gestiegen ist.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Entwicklung der Zahl der SGB II-Bezieher in Erlangen. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass bei den von der BA veröffentlichten Zahlen regelmäßig noch nachträglich Korrekturen vorgenommen werden – valide sind die Zahlen erst nach 3-monatiger Wartezeit, also derzeit bis Mai 2014. Insoweit ist die Entwicklung der SGB II-Empfängerzahlen im Jahresverlauf stabil und unauffällig.

2. Vorläufige Haushaltsführung beendet

Am 18.07.2014 wurde das Bundeshaushaltsgesetz 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit ist die vorläufige Haushaltsführung beendet, während der die Ansätze der Bundesmittel für Verwaltungskosten und für Eingliederungsleistungen nur in einer Höhe von jeweils 45 % für das Jobcenter verfügbar waren. Ab sofort sind die Ansätze aus dem Bundeshaushalt für Verwaltungskosten (2.811.264,00 €) und für Eingliederungsleistungen (1.834.444,00 €) vollständig für die Bewirtschaftung durch das Jobcenter Erlangen freigegeben.

3. Aktivitäten des Gesetzgebers

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWE)

Die für die Arbeit des Jobcenters wesentlichen Neuerungen dieses umfangreichen Gesetzes werden jeweils erst zum 01.01.2016 in Kraft treten. Dann werden Neuerungen zum Krankenversicherungsbeitrag für SGB II Bezieher greifen (z.B. Wegfall des Vorrangs der Familienversicherung, neue Grundlagen zur Ermittlung der Beitragshöhe, neue Regeln im Fall der Erhebung von Zusatzbeiträgen und eines dann eventuell wahrzunehmenden Sonderkündigungsrechts usw.).

- Achtes SGB II Änderungsgesetz

Dieses neue Gesetz ist am 5.8.2014 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem den von der kommunalen Praxis geforderten Erstattungsanspruch der Jobcenter gegen die Rentenversicherungsträger. Damit kann eine doppelte Leistungsauszahlung verhindert werden, wenn ein Rentenanspruch nachträglich bewilligt wurde.

- Mindestlohngesetz

Am 16.8.2014 ist das „Tarifautonomiestärkungsgesetz“ (Mindestlohngesetz – MiLoG) in Kraft getreten. In der Öffentlichkeit häufig diskutiert wurde die in § 22 Abs. 4 MiLoG enthaltene

Ausnahmeregelung. Danach gilt der neue Mindestlohn von 8,50 €/h sechs Monate lang nicht für Arbeitnehmer, „... die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III waren ...“. Der Gesetzgeber verspricht sich davon, dass die Integration von SGB II-Beziehern in den Arbeitsmarkt nicht durch den neu eingeführten Mindestlohn behindert wird. Zum 1.6.2016 ist eine Überprüfung dieser Ausnahmeregelung vorgesehen.

Nach Mitteilung der Erlanger Datenschutzbeauftragten (HFGA vom 24.9.2014) hat das Jobcenter keine gesetzliche Grundlage zur Mitteilung dieses Datums „Langzeitarbeitslosigkeit“ an einen Arbeitgeber.

- Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung 2014

Auch diese Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt vom 18.07.2014 bekannt gemacht. Darin wird die Höhe des Aufschlags auf die reguläre KdU Bundesbeteiligung rückwirkend zum 01.01.2014 festgelegt, die die vollständige Erstattung der kommunalen Bildungs- und Teilhabeausgaben sicherstellen soll. Sie beträgt bundesdurchschnittlich nunmehr 3,5 % - die für das Land Bayern maßgebliche Quote stieg von bisher 3,0 % auf nunmehr 3,2 % an.

Nach wie vor ungelöst ist dagegen das Problem der sachgerechten Weiterverteilung dieser Bundesmittel durch den Freistaat Bayern an die bayerischen Städte und Landkreise. Aufgrund der Vorgabe einer „Paragrafenbremse“ aus der Staatskanzlei ist die Schaffung einer sachgerechten Verteilungsregelung nach wie vor blockiert – mit der Folge, dass trotz der bundesgesetzlichen Vorgabe einer vollständigen Bundeserstattung bei der Stadt Erlangen nur eine wesentliche geringere Erstattungssumme ankommt, als wir tatsächlich an Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgegeben haben.

Im Einzelnen wird hierzu auf die gesonderte Beschlussvorlage „Zum Sachstand bei den Bundeserstattungen für die Kosten von Bildungs- und Teilhabeleistungen“ verwiesen.

- Asylbewerberleistungsgesetz

Mittlerweile liegt auch der Entwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vor, mit dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2012 umgesetzt werden sollen. Darin ist unter anderem auch vorgesehen, dass Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz künftig nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern dem SGB II oder dem SGB XII unterfallen sollen. Dabei handelt es sich im Regelfall um langjährige Altfälle, die mit den Instrumenten des Asylrechts eigentlich nicht lösbar sind (in Erlangen dürften davon schätzungsweise ca. 20 bis 25 Personen betroffen sein). Soweit künftig für diesen Personenkreis das SGB II maßgeblich sein wird, wird dies insoweit eine stärkere finanzielle Belastung der Kommunen bedeuten, als die Kosten der Unterkunft im SGB II überwiegend von der Kommune zu tragen sind. Andererseits wird dieser Personenkreis dann aber über das SGB II einen eigenständigen Krankenversicherungsschutz auf Kosten des Bundes erhalten, so dass in diesen Fällen eine wesentliche Verbesserung eintritt.

- Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II

Nach einjähriger Arbeit hat die „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung im SGB II“ im Juli einen Abschlussbericht vorgelegt. Darin wird eine Reihe einvernehmlicher Vorschläge aufgelistet, deren Veröffentlichung aber vorerst noch zurückgestellt ist bis die politischen Spitzen der Bundes- und Landesministerien, sowie bis im Spätherbst die Arbeits- und Sozialministerkonferenz sich dazu geäußert haben. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren ist für 2015 vorgesehen. In Fachkreisen herrscht allerdings Skepsis, ob damit wirklich nennenswerte Verwaltungsvereinfachungen erreicht werden können.

- Weitere Änderung der KoA-VV

In diesem Regelwerk (Kommunalträgerabrechnungsverwaltungsvorschrift) sind seit 2008 die Details der Kostentragung des Bundes für den im kommunalen Jobcenter anfallenden Kostenaufwand geregelt. Zu den vom Bund überwiegend (84,8 %) zu tragenden Personalkosten gehören dabei u.a. auch die Kosten der Alterssicherung. Im Gegensatz zu den Tarifbeschäftigten (Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge) lässt sich dieser Aufwand bei Beamten nicht genau ermitteln, sondern nur schätzen, bzw. grob kalkulieren. Derzeit sieht die KoA-VV dafür einen Pauschalbetrag von 30 % der Gehaltssumme der im Jobcenter beschäftigten Beamten vor.

Seit Jahren wird diese 30%-Pauschale von zahlreichen Kommunen als viel zu niedrig kritisiert. Der Bund will jetzt diese Pauschale auf 35 % anheben – allerdings nur für die Jahre 2015 bis 2017. Ab 2018 soll die Pauschale dann an die Quote gekoppelt werden, wie sie jeweils der Bund an einen bundeseigenen Versorgungsfonds für seit 2012 neu eingestellte Bundesbeamte bezahlt (derzeit unter 30%!). Damit besteht das Risiko einer mittelfristigen Verschlechterung – und zusätzlich auch noch der Wegfall der Zustimmungspflicht des Bundesrats in dieser Frage.

4. Beratungsstand zur Einführung der e-Akte in Jobcentern

Das Sozialamt ist sich der Vorgabe bewusst, von der traditionellen Papierakte auf die e-Akte umzustellen – zumal das Fallmanagement den bevorstehenden Umzug in die Bogenpassage gerne zu dieser Umstellung genutzt hätte. Aus den Erfahrungen anderer Jobcenter (z.B. Fulda), die diese Umstellung bereits hinter sich haben, wissen wir aber, dass dies nur mit eigens dafür freigestelltem Personal zu bewältigen ist. Eine vorübergehende personelle Aufstockung wird uns durch Ref. OBM/ZV jedoch nicht zugestanden. Angesichts unserer aktuellen Personalengpässe ist aber derzeit eine Freistellung weiterer Mitarbeiter für die Umstellung auf die e-Akte nicht zu verantworten, da die Sicherstellung der rechtzeitigen Auszahlung der SGB II-Leistungen als vorrangig angesehen wird. Die Umstellung auf die e-Akte muss deshalb auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden (dies könnte sich evtl. auch auf die Planungen des Fallmanagements auswirken, da in beiden Teilen des Jobcenters mit denselben Akten gearbeitet wird).

5. Aktueller Personalengpass im Jobcenter Erlangen

Die Fluktuation durch das Ausscheiden von 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konnte zwar mittlerweile durch Übernahme von 3 Prüfungsabsolventen, sowie durch die Umsetzung einer Mitarbeiterin aus der Wohngeldstelle etwas gemildert werden (bei der notwendigen Einarbeitung in das komplexe SGB II-Aufgabengebiet ist mit einer Dauer von etwa 6 Monaten zu rechnen).

Die Personalgewinnung für die Arbeit im Jobcenter ist in letzter Zeit insgesamt aber deutlich schwieriger geworden. So läuft aktuell die Ausschreibung für eine Sachbearbeiter Stelle bereits zum 3. Mal, die Ausschreibung für die Stelle eines Außendienstmitarbeiters bereits zum 2. Mal.

Die Tätigkeit in diesem Bereich der SGB II-Umsetzung ist nicht nur durch eine Geringschätzung der Arbeit in der öffentlichen Meinung, sondern auch durch eine hohe emotionale Belastung der Beschäftigten geprägt, die täglich mit Menschen in krisenhaften Situationen umzugehen haben. Bereits die sog. „Abba“-Studie der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung („Arbeitsbelastungen und Bedrohungen in Arbeitsgemeinschaften nach Hartz IV“, DGUV, München 2009) registrierte hier bereits „...durchweg erhöhte Werte im Faktor Burnout, der in einzelnen Unterabteilungen auch alarmierende Werte erreicht.“

Mittlerweile liegt eine weitere bundesweite Untersuchung über die Arbeitsbedingungen in Jobcentern vor (Werkstatt für Organisations- und Personalforschung e.V., Berlin 2014), die diese hohe Belastung der Mitarbeiter in allen Teilen des Jobcenters, besonders aber im Bereich der Leistungssachbearbeitung, bestätigt.

Der Personalengpass wirkt sich darüber hinaus auch als eine spürbare finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt aus, denn bei nicht besetzten Sachbearbeiterstellen im Jobcenter laufen die

meisten Sachkosten (z.B. Raummiete, Arbeitsplatzkosten usw.) unvermindert weiter – die Pauschalen zur Erstattung von Sachkosten werden vom Bund jedoch grundsätzlich nur für tatsächlich besetzte Arbeitsplätze im Jobcenter gezahlt. So bringt jede nicht besetzte Stelle im Jobcenter für die Stadt einen finanziellen Verlust.

6. Übernahme der Prozessvertretung

Mit dem städtischen Rechtsamt wurde einvernehmlich vereinbart, dass in erstinstanzlichen SGB II-Streitfällen vor dem Sozialgericht Nürnberg die Vertretung des Jobcenters der Stadt durch Mitarbeiterinnen der Widerspruchsstelle in Abt. 501 erfolgen soll. Dadurch kann im Rechtsamt auf die teilweise Neubesetzung einer Juristenstelle (14 Wochenstunden, Stellenwert A 14) verzichtet werden. Gleichzeitig ergibt sich aus gesamtstädtischer Sicht eine dauerhafte Einsparung, weil die im Gegenzug erforderliche Stundenmehrung in der Widerspruchsstelle der Abt. 501 (ab September 8 Wochenstunden, ab November 2014 weitere 4 Wochenstunden, Stellenwert jeweils A12) geringer ausfällt. Denn hier kann eine zeitaufwändige Prozessvorbereitung weitgehend entfallen, denn die einzelnen Sachverhalte sind hier aus der Widerspruchsphase bereits geläufig. Eine gerichtliche Vertretung in SGB II-Fällen nicht durch Juristen, sondern durch qualifizierte Beschäftigte aus dem Bereich des Jobcenters ist auch in anderen Kommunen eher die Regel.

In langen Gesprächen mit dem Personalreferat konnte auch erreicht werden, dass die sofortige Aufgabenübernahme durch das Sozialamt (für die Zeitspanne bis zur rechtswirksamen Umsetzung im Stellenplan 2015, also bis etwa Mitte 2015) aus den Einsparungen im Rechtsamt finanziert wird und nicht durch eine zusätzliche Belastung des Sozialamtsbudgets.

7. Zum Stand der Jahresabrechnungen mit dem Bund

Zuletzt waren die Jahresabrechnungen 2010 und 2011 des Jobcenters Erlangen vom Bund abschließend geprüft worden. Das Ergebnis dieser Prüfung (Rückforderung über 52.647,11 € wegen angeblich falscher Personalkostenabrechnung) kann von der Stadt jedoch nicht akzeptiert werden.

Zur Erzwingung dieser unberechtigten Rückforderung über 52.647,11 € aus Vorjahren hat das BMAS daraufhin im Dezember 2013 die Überweisung laufender Betriebsmittel für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 169.881,57 € verweigert. Eine derartige – nach Auffassung der Stadt Erlangen nach den Regeln der KoA-VV nicht zulässige – Strafaktion ist vorher bundesweit noch nie vorgekommen. Die Stadt hat deshalb Anfang Mai 2014 gegen diese Strafaktion Klage gegen den Bund vor dem Landessozialgericht Bayern eingelegt. Eine Klageerwidern der vom Bund beauftragten Anwaltskanzlei ist am 10.09.2014 bei der Stadt eingegangen.

Zeitgleich hat der Bund die Prüfung der Jahresabrechnungen des Jobcenters Erlangen für 2012 und 2013 beschleunigt und Ende August 2014 abgeschlossen. Im Ergebnis wird dabei die Auslegung zur Personalkostenabrechnung, die aus Sicht der Stadt bereits für 2010 und 2011 falsch war, auch für die Jahre 2012 und 2013 angewendet. Für alle 4 Jahre (2010 bis 2013) kommt deshalb der Bund zu einer Gesamtrückforderung über insgesamt 122.049,78 € (die nach Auffassung der Stadt nicht berechtigt ist). Mit dieser Rückforderung hat das BMAS gleichzeitig die Aufrechnung innerhalb der abschließend geprüften Jahresabrechnung für das Jahr 2013 erklärt. Nach der Berechnung des BMAS blieb innerhalb dieser Jahresabrechnung 2013 ein Nachzahlungsbetrag zulasten des Bundes aus über 70.185,85 € noch offen, den der Bund am 04.09.2014 an die Stadt überwiesen hat.

Im Ergebnis hat sich die Klage der Stadt gegen den Bund aus Sicht der Verwaltung dadurch nicht erledigt, denn die Stadt Erlangen hat – ebenso wie alle anderen deutschen Optionskommunen – ein erhebliches Interesse an der nachträglichen Feststellung, ob diese, bundesweit erstmals gegen die Stadt Erlangen verhängte Sanktionsmaßnahme des BMAS rechtmäßig war oder nicht. Hinsichtlich der für die Jahre 2010-2013 vom Bund geltend gemachten und durch Aufrechnung gleich zwangsweise einbehaltenen Rückforderungen über 122.049,78 € liegt es nun an der Stadt

- entweder diese – aus unserer Sicht nicht rechtmäßigen Rückforderungen des Bundes zu akzeptieren (dies käme faktisch einer Klagerücknahme gleich)
- oder selbst eine gerichtliche Klärung darüber herbeizuführen, ob die vom Bund geltend gemachten Rückforderungsansprüche tatsächlich bestanden haben oder nicht.

Unter Bezugnahme auf die mit Beschluss vom 10.04.2014 erklärte Zustimmung des Stadtrates zur Klageerhebung beabsichtigt die Verwaltung – in Abstimmung mit dem städt. Rechtsamt – durch Klageänderung diese gerichtliche Klärung durch das LSG Bayern herbeizuführen.

Eventuell könnte sich in Kürze die prozessuale Situation noch verkomplizieren: für den 07.10.2014 ist beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Termin zur Entscheidungsverkündung über die Verfassungsbeschwerde von 15 Städten und Landkreisen angesetzt, die im Jahr 2010 bei der Zulassung neuer Optionskommunen nicht berücksichtigt worden waren. Nach dem Ablauf der mündlichen Verhandlung vom Januar 2014 über diese Verfassungsbeschwerden ist es nicht ausgeschlossen, dass auch wichtige Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes zu der Frage ergehen, ob dem Bund, bzw. in welchem Umfang dem Bund überhaupt Prüfungsrechte gegenüber den Optionskommunen zustehen – denn zuständige Aufsichtsbehörden sind die Länder.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der aktuelle Sachstandsbericht des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der aktuelle Sachstandsbericht des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

TOP 5

II/024/2014

Arbeitsmarktprogramm 2015 - Jobcenter Erlangen

Die zugrundeliegenden statistischen Daten sind im GGFA-Sachbericht – aufgelegt im HfPA am 23. Juli 2014 TOP 6.3 – zu finden.

Der Vorstand mit seinem Leitungsteam steht im Laufe des Oktobers zu Gesprächen zur Verfügung.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Dem Arbeitsmarktprogramm 2015 des Jobcenters wird zugestimmt.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Dem Arbeitsmarktprogramm 2015 des Jobcenters wird zugestimmt.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 6

50/013/2014

Einführung eines Erlangen Passes

1. Bisherige Maßnahmen zur Armutsbekämpfung in Erlangen

Die bisherigen Bemühungen der Stadt zur Armutsbekämpfung umfassten folgende Maßnahmen und sind vor allem auf den Erwerb von Qualifikationen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern, ausgerichtet. (freiwillige Schulbeihilfe seit 2007, kostenloses Mittagessen in Schulen und Kita´s seit 2008, Gründung des Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen seit 2010, organisieren einer besonders intensiven Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen seit 2011, Modellversuch Lernförderung seit 2012, ÖPNV-Ermäßigung seit 2013)

2. Einführung des Erlangen Passes

Der Erlangen Pass ergänzt diese Leistungen und ist auf die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben der Stadt ausgerichtet. Die Ausgabe eines Erlangen Passes soll zum einen den Nachweis der Berechtigung erleichtern, bestimmte Ermäßigungen und Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können. Das Vorzeigen eines handlichen Erlangen Passes ist einfacher in der Handhabung, als den jeweiligen Sozialleistungsbescheid vorzeigen zu müssen. Zum anderen ist mit der Ausgabe eines Erlangen Passes zu erwarten, dass gerade wegen dieser erleichterten Handhabung die entsprechenden Vergünstigungen häufiger als bisher von den berechtigten Personen in Anspruch genommen werden. Dadurch wird bedürftigen Personen in der Stadt Erlangen eine intensivere Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Stadt ermöglicht.

3. Berechtigte Personengruppen

Zum Erhalt eines Erlangen Passes sollten folgende Personengruppen berechtigt sein:

- ALG II Bezieher (ca. 4.600 Personen)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 4. Kapitel SGB XII (derzeit ca. 550 Personen)

- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII (derzeit ca. 70 Personen)
- Wohngeldempfänger (derzeit ca. 600 Personen)
- Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (überwiegend gleichzeitig Wohngeldempfänger)
- Asylbewerber (derzeit ca. 600 bis 700 Personen)
- Empfänger von Kriegsopferfürsorge (derzeit 1 Person)

4. Gestaltung des Erlangen Passes

Nach dem Vorschlag der Verwaltung – und in Anlehnung an Format und Gestaltung der in den Nachbarstädten gebräuchlichen Nürnberg Pässe und Fürth Pässe – sollte auch der Erlangen Pass ein kleines, handliches Format haben und auf Karton gedruckt sein (ein Gestaltungsvorschlag in Originalgröße ist als Anlage beigefügt). Vor der Ausgabe ist durch die Erlangen Pass-Stelle Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geltungsdauer auf dem Erlangen Pass einzutragen. Da der Erlangen Pass kein Passbild enthalten soll, ist er generell nur zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument nutzbar. Die Gültigkeitsdauer des Erlangen Passes sollte generell mit der Geltungsdauer des jeweiligen, zu Grunde liegenden Sozialleistungsbescheides übereinstimmen – max. jedoch ein Jahr. Die Ausgabe des Erlangen Passes erfolgt generell kostenfrei. Eine Ausstellung eines Zweitexemplars, z.B. bei Verlust, erfolgt nicht.

5. Notwendigkeit einer zentralen Erlangen Pass-Ausgabestelle

Um einer Mehrfachausgabe oder um Missbrauch vorzubeugen, ist es notwendig die Ausgabe sämtlicher Erlangen Pässe zentral zu registrieren.

Darüber hinaus ist mit dem Konzept des Erlangen Passes die Notwendigkeit umfangreicher Aktivitäten zur Bewerbung des Erlangen Passes, zur Akquirierung neuer und zusätzlicher Ermäßigungen und Vergünstigungen bei öffentlichen und privaten Anbietern, zur Erstellung von umfangreichem Informationsmaterial über die bestehenden Ermäßigungen und Vergünstigungen, zur haushaltstechnischen Verbuchung anfallender Kosten, zur Erstellung von Statistiken sowie zur Berichterstattung über Umfang und Entwicklung der Inanspruchnahme des Erlangen Passes für die städtischen Gremien verbunden.

Dies alles ist nur leistbar, wenn eine neue, zentrale Erlangen Pass-Stelle eingerichtet und mit dem notwendigen Personal ausgestattet wird.

6. Erforderliche Ressourcen

Nach Auffassung der Verwaltung erfordert eine solche zentrale Passausgabestelle die Einrichtung von zwei Planstellen (1-mal A9, 1-mal A7), die Einrichtung von zwei Arbeitsplätzen sowie angemessene Sachkosten (geschätzt: 20.000 €). Für die bereits bisher bestehenden Ermäßigungen und Vergünstigungen bei städtischen Einrichtungen und städtischen Veranstaltungen sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich, da diese bereits bisher von den jeweiligen Amtsbudgets getragen werden. Neue Ermäßigungen und Angebote werden auch zunächst aus den jeweiligen Ämterbudgets getragen. Die bereits bisher geltenden ÖPNV Ermäßigungen sind durch das bestehende Amtsbudget des Sozialamtes abgedeckt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Folgende Vorschläge zur Gestaltung des Erlangen Passes wurden eingebracht:

- Änderung des Geltungszeitraumes auf 1 Jahr

- Erweiterung der Personengruppen (z.B. BaFöG, FSJ)
- ÖPNV-Tickets und Eintritt z.B. in Schwimmbäder kostenlos für Erlangen Pass-Inhaber
- Vereinheitlichung der Vergünstigungen
- Befragung der Kunden
- bei Verlust des Erlangen Passes Neuausstellung gegen Bearbeitungsgebühr

Ergebnis/Beschluss:

1. Nach personeller Besetzung der neu zu schaffenden Erlangen Pass-Stelle im Sozialamt wird für bedürftige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen ein Erlangen Pass ausgegeben. Dadurch soll den begünstigten Personen eine leichtere Inanspruchnahme von Vergünstigungen, sowie eine leichtere Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Erlangen ermöglicht werden.

2. Äußere Gestaltung des Erlangen Passes und begünstigter Personenkreis: wie im Sachbericht dargestellt

3. Der Erlangen Pass bündelt bestehende Vergünstigungen bei der Benutzung städtischer Einrichtungen und bei städtischen Veranstaltungen. Dies gilt auch hinsichtlich der von der Stadt Erlangen bezuschussten ÖPNV-Tickets. Es wird Aufgabe der künftigen Erlangen Pass-Stelle sein diese Angebote im Gespräch mit den städtischen Ämtern auszuweiten und darüber hinaus im Verhandlungswege weitere Vergünstigungen für Erlangen Pass-Inhaber bei Geschäften und bei Privatveranstaltern zu erreichen. Über weitere Vergünstigungen und Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber seitens der Stadt, bzw. zu Lasten des städtischen Haushalts entscheidet der Stadtrat.

4. Es wird weiter Aufgabe der neuen Erlangen Pass-Stelle sein, sich durch entsprechende Werbemaßnahmen um eine möglichst intensive Nutzung und Inanspruchnahme des Erlangen Passes zu bemühen, sowie übersichtliches Informationsmaterial über die, durch den Erlangen Pass vermittelbaren Ermäßigungen und Vergünstigungen bereitzustellen.

5. Ein weiteres Ziel ist neben dem Sozialtarif für ÖPNV-Abonnements mit dem Erlangen Pass auch einen Sozialtarif für Einzelfahrkarten in Zusammenarbeit mit den ESTW zu ermöglichen.

6. Über die erforderlichen Personalressourcen von zwei Planstellen (1-mal A9, 1-mal A7) und den Sachmitteln (20.000 Euro) wird im Zuge der Haushaltsberatungen entschieden. Die Anträge werden von der Verwaltung in die Beratungen eingebracht.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Folgende Vorschläge zur Gestaltung des Erlangen Passes wurden eingebracht:

- Änderung des Geltungszeitraumes auf 1 Jahr
- Erweiterung der Personengruppen (z.B. BaFöG, FSJ)
- ÖPNV-Tickets und Eintritt z.B. in Schwimmbäder kostenlos für Erlangen Pass-Inhaber
- Vereinheitlichung der Vergünstigungen
- Befragung der Kunden
- bei Verlust des Erlangen Passes Neuausstellung gegen Bearbeitungsgebühr

Ergebnis/Beschluss:

1. Nach personeller Besetzung der neu zu schaffenden Erlangen Pass-Stelle im Sozialamt wird für bedürftige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen ein Erlangen Pass ausgegeben. Dadurch soll den begünstigten Personen eine leichtere Inanspruchnahme von Vergünstigungen, sowie eine leichtere Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Erlangen ermöglicht werden.
2. Äußere Gestaltung des Erlangen Passes und begünstigter Personenkreis: wie im Sachbericht dargestellt
3. Der Erlangen Pass bündelt bestehende Vergünstigungen bei der Benutzung städtischer Einrichtungen und bei städtischen Veranstaltungen. Dies gilt auch hinsichtlich der von der Stadt Erlangen bezuschussten ÖPNV-Tickets. Es wird Aufgabe der künftigen Erlangen Pass-Stelle sein diese Angebote im Gespräch mit den städtischen Ämtern auszuweiten und darüber hinaus im Verhandlungswege weitere Vergünstigungen für Erlangen Pass-Inhaber bei Geschäften und bei Privatveranstaltern zu erreichen. Über weitere Vergünstigungen und Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber seitens der Stadt, bzw. zu Lasten des städtischen Haushalts entscheidet der Stadtrat.
4. Es wird weiter Aufgabe der neuen Erlangen Pass-Stelle sein, sich durch entsprechende Werbemaßnahmen um eine möglichst intensive Nutzung und Inanspruchnahme des Erlangen Passes zu bemühen, sowie übersichtliches Informationsmaterial über die, durch den Erlangen Pass vermittelbaren Ermäßigungen und Vergünstigungen bereitzustellen.
5. Ein weiteres Ziel ist neben dem Sozialtarif für ÖPNV-Abonnements mit dem Erlangen Pass auch einen Sozialtarif für Einzelfahrkarten in Zusammenarbeit mit den ESTW zu ermöglichen.
6. Über die erforderlichen Personalressourcen von zwei Planstellen (1-mal A9, 1-mal A7) und den Sachmitteln (20.000 Euro) wird im Zuge der Haushaltsberatungen entschieden. Die Anträge werden von der Verwaltung in die Beratungen eingebracht.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 7

50/015/2014

Zum Sachstand bei den Bundeserstattungen für die Kosten von Bildungs- und Teilhabeleistungen

1. Vorgeschichte

Anfang 2011 wurden vom Gesetzgeber die Bildungs- und Teilhabeleistungen (B+T) eingeführt, mit denen die schulische, soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern aus bedürftigen Familien erleichtert werden sollte. Die Umsetzung dieser neuen Leistungen war Aufgabe der Kommunen – für Kinder aus Familien im SGB II Bezug, im Wohngeldbezug oder im Bezug von Kinderzuschlagsleistungen sollte der B+T Aufwand der Kommunen jedoch vollständig aus dem Bundeshaushalt erstattet werden. So schrieb die damalige Bundesarbeits- und Sozialministerin, Frau Dr. von der Leyen, in einem Brief an alle Oberbürgermeister und Landräte vom 02.03.2011 wörtlich: „Die Ausgaben zur Umsetzung des Bildungspaketes werden den Kommunen in der Grundsicherung, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld vollständig ersetzt. Das Gesamtvolumen ... wird den Kommunen über die Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstattet.“

2. Streit zwischen Bund und Ländern

In den Jahren 2011 und 2012 wurde zu diesem Zweck der KdU Bundeserstattungsbetrag pauschal und für alle gleich um 5,4% angehoben, da der von den Kommunen tatsächlich benötigte Bedarf zur damaligen Zeit noch nicht bekannt war. Erstmals für 2013 sollte nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Spitzabrechnung erfolgen und die jeweilige Anhebung der KdU Bundeserstattung jeweils in differenzierter und bedarfsgerechter Höhe gestaltet werden.

Im Rahmen der ersten Spitzabrechnung des tatsächlichen kommunalen B+T Aufwandes in 2013 wurde der pauschale und für alle gleiche Anhebungssatz von 5,4% bei der KdU Bundeserstattung ersetzt durch landesspezifische, dem jeweils tatsächlichen B+T Aufwand entsprechende Länderquoten von im Bundesdurchschnitt 3,3% für 2013 und 3,5% für 2014 (die jeweiligen Erhöhungssätze für das Land Bayern betragen 3,0% in 2013 und 3,2% in 2014).

Ungeachtet des Gesetzeswortlauts (Spitzabrechnung erstmals für 2013) bestand jedoch der Bund auch auf einer nachträglichen Spitzabrechnung für 2012. Da die Länder sich diesem Wunsch unter Hinweis auf die ausdrückliche Regelung in § 46 Abs. 7 SGB II verweigerten, erklärte der Bund allen betroffenen Ländern gegenüber (14 von 16) die Aufrechnung und kürzte seine B+T Erstattungen 2014 um die entsprechenden Beträge (gegenüber Bayern um eine Gesamtsumme von 20,3 Millionen Euro; auf die Stadt Erlangen entfielen davon ca. 44.000 Euro). Von Seiten der Länder wurde hiergegen Klage gegen den Bund vor dem Bundessozialgericht erhoben (Federführung beim Land NRW), deren Ergebnis jedoch längere Zeit auf sich warten lassen dürfte.

Unabhängig von diesem Streit über die Zulässigkeit einer nachträglichen Spitzabrechnung für das Jahr 2012 hat der Bund den Ländern im Juli 2014 mitgeteilt, dass bei der B+T Bundeserstattung für das Jahr 2013 für alle Länder um ca. 37 Millionen Euro zu wenig ausbezahlt worden seien (für Bayern um 1,95 Millionen Euro) und hat den Ländern entsprechende Nachzahlungen angeboten. Das Land Bayern vertritt zwar mittlerweile – soweit ersichtlich als einziges Land – die Rechtsauffassung, eine Spitzabrechnung zwischen Bund und Ländern sei im Gesetz nicht vorgesehen und habe deshalb generell zu unterbleiben – trotzdem hat Bayern die Nachzahlung des Bundes für 2013 angenommen und an die bayerischen Kommunen weiterverteilt (für die Stadt Erlangen ergab dies einen Nachzahlungsbetrag für das Jahr 2013 in Höhe von ca. 174.000 Euro). Für die Stadt Erlangen ergibt sich somit bei den B+T Kosten für das Jahr 2013 folgende finanzielle Bilanz:

tatsächlicher B+T Aufwand in 2013	ca. 615.000 Euro
tatsächlich in der Stadt Erlangen im Jahr 2013 angekommener Betrag an Bundeserstattungen zum Ausgleich des B+T Aufwandes	ca. 280.000 Euro
vom Land Bayern verteilter Nachzahlungsbetrag des Bundes für 2013	ca. 174.000 Euro
tatsächlicher Fehlbetrag für 2013 zu Lasten des Sozialamtsbudgets	ca. 161.000 Euro

3. Die Weiterverteilung der Bundeserstattungen durch das Land Bayern an die bayerischen Städte und Landkreise

Der oben geschilderte Streit zwischen Bund und Ländern hat letztlich für die Stadt Erlangen nur einen einmaligen Einnahmeverlust in 2014 in Höhe von ca. 44.000 Euro zur Folge. Über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme wird das Bundessozialgericht entscheiden. Ansonsten ist zu konstatieren, dass der Bund seine B+T Erstattungen im gesetzlichen Umfang komplett an die Länderhaushalte überweist.

Unser gewichtigeres Problem liegt darin, dass die Weiterverteilung der erhaltenen B+T Bundeserstattungen durch das Land Bayern an die bayerischen Städte und Landkreise nicht korrekt – also nicht entsprechend den jeweiligen B+T Ausgaben des Vorjahres – erfolgt und die Stadt Erlangen dadurch erhebliche finanzielle Nachteile erleidet.

Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch wurde im Jahr 2006 an die neue Rechtslage angepasst, die durch das in Kraft treten des SGB II zum 01.01.2005 entstanden war. Dementsprechend ist in Art. 3 AGSG für die Verteilung der KdU Bundeserstattungen (aus § 46 Abs. 5 SGB II) festgelegt, dass diese Bundesmittel an die bayerischen Städte und Landkreise nach dem Verteilungsmaßstab „örtlicher KdU Aufwand“ weiter zu verteilen sind. Eine gesonderte Weiterverteilungsregelung für die B+T Erstattungen des Bundes fehlt im Art. 3 AGSG, weil es im Jahr 2006 noch keine B+T Leistungen der Kommunen gab und auch keine B+T Erstattungen des Bundes.

Da im Jahr 2011 für die Weiterverteilung der neuen B+T Erstattungsmittel des Bundes der technische Weg über eine prozentuale Anhebung der KdU Erstattungen gewählt wurde hätte logischerweise zwingend für die sachgerechte Weiterverteilung dieser B+T Bundeserstattungsmittel innerhalb Bayerns eine entsprechende Ergänzung der Weiterverteilungsregelung im Art. 3 AGSG kommen müssen. Denn ohne Anpassung dieser landesrechtlichen Vorschrift sind nach Art. 3 AGSG beim Land eingegangene KdU Erstattungsmittel (also einschließlich der B+T Erstattungsmittel des Bundes) nach dem Maßstab „örtlicher KdU Aufwand“ zu verteilen. Wie sehr aber KdU Aufwand und B+T Aufwand sich mittlerweile unterschiedlich entwickelt haben, zeigen die Ergebniszahlen 2013 aus der Stadt Erlangen (B+T Aufwand ca. 615.000 Euro, nach Art. 3 AGSG zustehende Bundeserstattungen nur ca. 280.000 Euro).

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern verweigert der Freistaat Bayern jedoch eine sachgerechte Änderung der Ausführungsgesetze des Landes – mit der Folge, dass in Bayern die B+T Erstattungen des Bundes regelmäßig falsch verteilt werden: Bayerische Kommunen mit geringen B+T Ausgaben erhalten regelmäßig zu hohe Bundeserstattungen und bayerische Kommunen mit hohen B+T Ausgaben erhalten regelmäßig nur einen Teil dieser Ausgaben erstattet. Zur Begründung verweist die bayerische Staatsregierung auf die neu verkündete „Paragrafenbremse“. Danach soll in Bayern künftig nur noch dann ein neues Gesetz verabschiedet werden, wenn gleichzeitig ein anderes bestehendes Gesetz abgeschafft wird.

4. Nicht nur unsachgemäße, sondern auch inkonsequente Rechtsanwendung in Bayern

Wie paradox sich im Ergebnis die Berufung Bayerns auf das Instrument der Paragrafenbremse auswirkt (das bei Kollegen aus anderen Bundesländern nur Kopfschütteln hervorruft), ist offenbar den Verantwortlichen im bayerischen Sozialministerium bewusst. Dies hat sich in diesem Jahr bereits bei zwei Gelegenheiten gezeigt:

- bei der Weiterverteilung von Kürzungen an B+T Erstattungsmitteln des Bundes in der Folge der erzwungenen nachträglichen Spitzabrechnung für 2012 und
- bei der Weiterverteilung der Nachzahlung des Bundes für 2013.

In beiden Fällen kam das BayStMAS zu der Auffassung, dass eine Anwendung des nach Art. 3 AGSG einzig zulässigen Verteilungsmaßstabes „örtlicher KdU Aufwand“ als nicht gerecht empfunden werden müsste. In beiden Fällen ist man deshalb in München vom gesetzlichen Verteilungsmaßstab des Art. 3 AGSG abgewichen und zu einer Mittelverteilung „nach dem freien Ermessen des Ministeriums“ übergegangen. Bei der Verteilung der Nachzahlungen des Bundes für 2013 z.B. hat dies dazu geführt, dass wir einen beachtlichen Nachschlag in Höhe von ca. 174.000 Euro erhielten. Allerdings fehlen uns immer noch ca. 161.000 Euro an versprochenen Bundeserstattungen für 2013. Andere bayerische Kommunen, die bereits vorher mehr Bundeserstattungen erhalten hatten, als sie überhaupt an B+T Ausgaben aufweisen, dürfen nach der Entscheidung aus München jedoch ihre Überschüsse weiter behalten.

5. Rechtfertigungsversuche des Ministeriums in München

Durch die Vorgabe der Paragraphenbremse aus der Staatskanzlei ist das Arbeits- und Sozialministerium in München daran gehindert, einen Gesetzesvorschlag zur sachgerechten Ergänzung des Art. 3 AGSG voranzutreiben und von Anfang an eine Verteilung der B+T Bundeserstattungen nach dem einzig korrekten Maßstab „örtlicher B+T Aufwand des Vorjahres“ sicherzustellen.

Durch diese Selbstblockade werden auch weiterhin alle bayerischen Kommunen, die sich in den vergangenen drei Jahren um eine starke Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen bemüht haben, vom Freistaat Bayern finanziell bestraft – umgekehrt werden auch weiterhin alle bayerischen Kommunen durch Mehreinnahmen vom Freistaat Bayern belohnt, die nur eine vergleichsweise schwache Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen erreicht haben.

Zur Rechtfertigung dieser gesetzgeberischen Untätigkeit werden in einem Antwortschreiben der bayerischen Sozialministerin Emilia Müller vom 07.07.2014 an Herrn Oberbürgermeister erstaunliche Argumente angeführt:

- obwohl eine gesetzliche Zweckbindung der B+T Bundeserstattungen anerkannt wird, wird den bayerischen Kommunen ein Rechtsanspruch auf sachgerechte Weiterverteilung dieser Bundesmittel generell abgesprochen – darüber könne das Land vielmehr in eigenem Ermessen nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten frei entscheiden
- die Ministerin zweifelt sogar grundsätzlich die Sinnhaftigkeit der Entscheidung des Bundesgesetzgebers an, den kommunalen B+T Aufwand vollständig aus dem Bundeshaushalt zu ersetzen (es sei „strukturell problematisch die politischen Entscheidungsträger vor Ort in die Lage zu setzen auf fremde Rechnung, also ohne jedes finanzielle Eigenrisiko, unlimitierte sozialpolitische Wunschvorstellungen umsetzen zu können“)
- zu guter Letzt rechtfertigt die Ministerin die Verweigerung einer sachgerechten Kostenerstattungsregelung mit folgendem – scheinbar unschlagbarem – Argument: „Auch in anderen Bereichen erfüllen die Kommunen soziale Aufgaben ohne Vollkostenerstattung“.

Als Gipfels dieses „Mauerns“ muss es erscheinen, dass das bayer. Sozialministerium angeblich das ausführende Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung angewiesen haben soll Zahlen über den örtlichen B+T Aufwand und die erhaltenen B+T Erstattungen nur für die jeweilige Kommune herauszugeben – die entsprechenden Daten für andere bayerische Kommunen seien – „aus Gründen des Datenschutzes“(!) – geheim zu halten. Eine derartige Verweigerung von Transparenz bei der Weiterverteilung von öffentlichen Geldern unter Vorspiegelung eines angeblichen Datenschutzinteresses ist einmalig!

6. Weiteres Vorgehen

Trotz der beschriebenen finanziellen Benachteiligung in erheblichem Umfang beabsichtigt das Sozialamt sich auch weiterhin für eine möglichst intensive Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen einzusetzen. Diese Absicht wird auch so im bevorstehenden Arbeitsprogramm für 2015 formuliert.

Daneben sollten aber auch alle Möglichkeiten genutzt werden, um die beschriebenen finanziellen Benachteiligungen möglichst bald abzustellen. Dabei muss die Benachteiligung durch die bayerische Staatsregierung (Verweigerung der Ergänzung des Art. 3 AGSG durch Einfügung einer sachgerechten Verteilungsregelung für die B+T Bundeserstattungen) im Vordergrund stehen, da es sich hierbei nicht um eine einmalige, sondern um eine jährlich wiederkehrende finanzielle Belastung der Stadt Erlangen handelt. Mit dem Ziel der Beendigung dieser Benachteiligung sollte sich deshalb die Stadtpitze an die bayerische Staatsregierung, an die Erlanger Landtagsabgeordneten sowie an die bayerischen kommunalen Spitzenverbände wenden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Damit endlich auch in Bayern eine sachgerechte Weiterverteilung der Bundeserstattungen an die bayerischen Kommunen erreicht wird, wird die Verwaltungsspitze gebeten sich erneut an die Bayerische Staatsregierung, Erlanger Landtagsabgeordneten, sowie an die bayerischen kommunalen Spitzenverbände mit der Bitte um Unterstützung zu wenden.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Damit endlich auch in Bayern eine sachgerechte Weiterverteilung der Bundeserstattungen an die bayerischen Kommunen erreicht wird, wird die Verwaltungsspitze gebeten sich erneut an die Bayerische Staatsregierung, Erlanger Landtagsabgeordneten, sowie an die bayerischen kommunalen Spitzenverbände mit der Bitte um Unterstützung zu wenden.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0**

TOP 8

501/002/2014

Mittagessen für Schüler in der Tagesstätte der Georg - Zahn - Schule

Die Tagesstätte der Georg-Zahn-Schule ist eine Einrichtung i.S.d. §75 SGB XII und vergleichbar mit einem Hort für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Schüler. Die Kinder nehmen dort ihr Mittagessen ein und werden über den Nachmittag betreut. Die Kosten der Betreuung und Förderung in der Tagesstätte werden im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Bezirk übernommen.

Für das Mittagessen wird von den Eltern ein Eigenanteil verlangt, der bis einschließlich 31.12.2013 von der Stadt Erlangen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets als Hortmittagessen qualifiziert und übernommen wurde. Der Eigenanteil beträgt für

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII 12,75 € mtl.
- Für andere Schüler der Einrichtung (auch Wohngeld, Kinderzuschlag) 33,00 € mtl.

Die Überweisung des Eigenanteils erfolgte direkt an den Bezirk.

Seit dem 01.01.2014 kann Mittagessen in Horten grundsätzlich nicht mehr über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden. Ausnahmen gibt es in den Fällen, in denen die Schule mit dem jeweiligen Hort eine Vereinbarung abschließt, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird. Die Voraussetzungen hierfür wurden im Schreiben des StMAS vom 07.10.2013 genau formuliert.

Viele Erlanger Schulen haben mit verschiedensten Horten entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Der Georg-Zahn-Schule wurde diese Möglichkeit bisher nicht nahegelegt und erscheint aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

In dem Moment, in dem das Mittagessen in der Georg-Zahn-Tagesstätte aufgrund einer solchen Vereinbarung als Schulmittagessen qualifiziert wird, wird der Bezirk Mittelfranken, der es bisher als Teil der Eingliederungsmaßnahme sieht, sich für alle Kinder komplett aus der Finanzierung des Mittagessens nehmen. Das hätte zur Folge, dass die Kinder die keinen Anspruch auf BuT – Leistungen haben, ihr Mittagessen komplett (nicht nur den Eigenanteil) selbst finanzieren müssten. Dies wäre eine Regelung, die zu einer Schlechterstellung vieler Kinder und deren Eltern führen würde; sie wird daher als kontraproduktiv erachtet.

Der Georg-Zahn-Schule wird daher der Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht angeraten.

Da jedoch auch oder gerade für diese Kinder das Mittagessen – ohne Erbringung eines Eigenanteils - ermöglicht werden sollte, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen die zu erbringende Eigenleistung aus kommunalen Mitteln zu finanzieren.

Bei ca 10 Kindern, die die Tagesstätte besuchen und Anspruch auf BuT-Leistungen dem Grunde nach haben, beläuft sich der kommunale Leistung auf ca. 230 € mtl.

Diese Regelung sollte auch für einzelne Kinder (derzeit 2 Kinder), die Förderschulen des Bezirks mit angeschlossener Tagesstätte außerhalb Erlangens besuchen und deren Eltern diesen Eigenanteil erbringen müssen, angewandt werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

I. Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Der Eigenanteil für das Mittagessen in der Tagesstätte der Georg-Zahn-Schule wird für Kinder, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, aus kommunalen Mitteln übernommen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

II. Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Der Eigenanteil für das Mittagessen in der Tagesstätte der Georg-Zahn-Schule wird für Kinder, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, aus kommunalen Mitteln übernommen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0**

TOP 9

501/003/2014

Implementierung der Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“ in der Mönauschule

Mit Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 26.05.2012 wurde Erlanger Schulen die Möglichkeit eröffnet am Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ teilzunehmen.

Dieses Projekt wurde konzipiert, da sich bereits im ersten Jahr der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets das Instrument der Lernförderung als individuelle Einzelförderung – losgelöst aus dem schulischen Kontext – als sehr bürokratisch und nicht effektiv erwiesen hat. Die Konzeptidee sowie die Möglichkeiten der Umsetzung können der Anlage, welche als Grundlage des Beschlusses vom 26.05.2012 diente, entnommen werden.

Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 haben die drei Erlanger Mittelschulen (Eichendorffschule, Ernst-Penzoldt-Schule, Hermann-Hedenus-Schule) sowie die Werner-von-Siemens-Realschule das Projekt in ihren Schulen etabliert. Seit Februar 2013 nimmt auch die Pestalozzigrundschule an diesem Projekt teil.

Die Organisation der Lernförderung wird in den verschiedenen Schulen – je nach Philosophie und Schülerstruktur – sehr unterschiedlich organisiert und durchgeführt. Alle am Projekt beteiligten Stellen bestätigen jedoch die Effektivität und den Erfolg dieser Art der Lernförderung. Insofern wird auf den Bericht im Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 03.03.2013 verwiesen.

Mit Antrag vom 23.07.2014 beantragte die Mönauschule das Projekt der „Optimierten Lernförderung“ auch in ihrer Schule zu etablieren.

Derzeit besuchen 165 Schüler in acht Klassen die Mönauschule. Nach Auskunft der Schule kommen 55% aller Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund und haben aufgrund unterschiedlichster Situationen in den Familien einen hohen sprachlichen und sozial/emotionalen Förderbedarf. Viele Schülerinnen und Schüler benötigen daher eine außerschulische Unterstützung um den Anforderungen des Schulalltags gerecht zu werden und die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die Mönauschule beabsichtigt daher im Rahmen dieses Projektes parallel zum Unterricht in den Unterrichtsfächern „Deutsch und Mathematik“ Lernhelfer einzusetzen und dieses Angebot durch individuelle Unterstützung am Nachmittag zu ergänzen. Diese Lernhelfer sollen über die vhs gewonnen werden.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der beantragten und auch notwendigen Lernförderung werden sich die Kosten für das Schuljahr 2014/2015 auf ca. 43.000 € belaufen.

Seitens der Verwaltung wird der Antrag der Mönauschule auf Implementierung des Projektes befürwortet. Aufgrund der Erfahrungen an anderen Schulen wird in diesem Zusammenhang die Gewinnung der Lernhelfer über die vhs positiv bewertet und befürwortet, da sich die Zusammenarbeit mit der vhs in diesem Projekt sehr bewährt hat.

Die Kosten für dieses Projekt werden als Leistung der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II mit dem Land über die Kosten des „Bildungs- und Teilhabepakets“ abgerechnet; inwieweit in 2014 und den Folgejahren eine komplette Erstattung der Kosten erfolgen wird, kann heute nicht abschließend beurteilt werden; insoweit wird auf die Ausführungen unter TOP 7 verwiesen.

Von Seiten der VHS wird für die Ausweitung der Lernförderung auf die Mönauschule eine geringfügige Anhebung der Arbeitsstunden in der VHS für erforderlich gehalten, die von dort im Personalreferat beantragt wird. Aus Sicht des Sozialamtes wird diese Arbeitszeiterhöhung in der VHS befürwortet.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem Antrag auf Implementierung des Projektes „Optimierte Lernförderung“ in der Mönauschule Grundschule zum 15.10.2014 wird zugestimmt.
2. Die Kosten dieses Projektes werden über die Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepakets getragen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Dem Antrag auf Implementierung des Projektes „Optimierte Lernförderung“ in der Mönauschule Grundschule zum 15.10.2014 wird zugestimmt.
4. Die Kosten dieses Projektes werden über die Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepakets getragen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0**

TOP 10

50/017/2014

Erlangen - Barrierefrei 2023 schnellstmöglich umsetzen; hier: FWG-Fraktionsantrag Nr. 123/2014 vom 25.08.2014

Eine Umgestaltung der Stadt Erlangen mit dem Ziel der umfassenden Barrierefreiheit hatte in den vergangenen 30 Jahren folgende Stationen:

1. Es wurden im Jahr 1988 die Weichen für eine Umstellung des Busverkehrs auf Niederflurbusse gestellt. Seit 2005 sind alle innerstädtischen Buslinien auf Niederflurbusse umgestellt.
2. Ein Bordsteinabsenkungsprogramm Anfang der 90er Jahre ergab ein nahezu geschlossenes Wegesystem für Rollstuhlfahrer.
3. Der Erlanger Stadtrat hat 1998 einen einstimmigen Beschluss zum Barrierefreien Bauen an Städtischen Gebäuden bei Umbau und Neubau gefasst.
4. Der Erlanger Stadtrat hat im Jahr 2002 die Erklärung von Barcelona („Behinderte Menschen in der Kommune“) unterzeichnet und das Konzept „Barrierefreies Erlangen“

verabschiedet.

Zur Umsetzung der Beschlüsse wurden zwischen 2000 und 2003 im Hinblick auf Barrierefreiheit die Daten von ca. 1500 Gebäuden erhoben. Auf der Basis dieser Erhebung erfolgte eine barrierefreie Umgestaltung der städtischen Gebäude bei Neubau, Sanierung und Umbau sowie der Einbau von Bodenindikatoren und Blindenampeln bei Umbau von Kreuzungsbereichen und der Einbau von Induktionsanlagen in städtischen Veranstaltungsräumen.

Die Planungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen durch die Stadtplanung, das Gebäudemanagement, das Tiefbauamt, die ESTW und durch andere Bauträger erfolgen unter Einbeziehung der Erlanger Behindertenverbände und des Behindertenbeauftragten prozessbegleitend im Einzelfall.

Eine Prüfung von Einzelfällen (in Abweichung von der Festlegung, dass nur bei Neu- und Umbau Barrierefreiheit hergestellt wird) erfolgt auf Anregung der genannten Akteure oder auf Antrag durch den Stadtrat.

Es wird empfohlen, diese bewährte und erfolgreiche Arbeitsweise beizubehalten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Der TOP wurde, nach den Mitteilungen zur Kenntnis, vorgezogen.

Herr Grützner, Amt 50, weist auf folgende Änderungen in der Vorlage hin:

Zur Umsetzung der Beschlüsse wurden zwischen **1978 und 2014** im Hinblick auf Barrierefreiheit die Daten von ca. **2.000** Gebäuden erhoben. Diese Aufstellung sollte – zusammen mit dem vorliegenden Fraktionsantrag – den jeweils zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gegeben werden.

Anstelle der gewünschten Auflistung des Handlungsbedarfs für alle städtischen Gebäude mit 10-Jahres-Plan zur Abarbeitung erneut zu wiederholen beschließen Sozialbeirat und Sozial- und Gesundheitsausschuss den neuen ACCESS-Mitarbeiter zu einer der nächsten Sitzungen einzuladen, der eigens zur Begleitung der städtischen Aktivitäten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingestellt wurde.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag der FWG Nr. 123/2014 vom 25.08.2014 ist damit bearbeitet.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Der TOP wurde, nach den Mitteilungen zur Kenntnis, vorgezogen.

Herr Grützner, Amt 50, weist auf folgende Änderungen in der Vorlage hin:

Zur Umsetzung der Beschlüsse wurden zwischen **1978 und 2014** im Hinblick auf Barrierefreiheit die Daten von ca. **2.000** Gebäuden erhoben. Diese Aufstellung sollte – zusammen mit dem vorliegenden Fraktionsantrag – den jeweils zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gegeben werden.

Anstelle der gewünschten Auflistung des Handlungsbedarfs für alle städtischen Gebäude mit 10-Jahres-Plan zur Abarbeitung erneut zu wiederholen beschließen Sozialbeirat und Sozial- und Gesundheitsausschuss den neuen ACCESS-Mitarbeiter zu einer der nächsten Sitzungen einzuladen, der eigens zur Begleitung der städtischen Aktivitäten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingestellt wurde.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag der FWG Nr. 123/2014 vom 25.08.2014 ist damit bearbeitet.

Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

TOP 10.1

50/018/2014

Zwischenbericht des Amtes 50 Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

Mit Stand 26.9.2014 sind bereits 95,3 % des gesamten Zuschussbudgets 2014 verausgabt. Wie in der letzten SGA-Sitzung am 8.7.2014 bereits ausführlich berichtet (u.a. zu den Auswirkungen der verhängten haushaltswirtschaftlichen Sperrungen), ist für dieses HH-Jahr mit einem größeren Defizit des Sozialamtsbudgets zu rechnen.

Zu den Gründen wird auf die Ausführungen im beiliegenden Kämmerei-Formblatt „Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 30. September 2014“ verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30 09 2014“

4. Ressourcen – entfällt -

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Nach Abstimmung im Sozialbeirat (einstimmig, 2:0) und im Sozial- und Gesundheitsausschuss (einstimmig, 12:0) werden die Absätze 2 und 3 im Antrag gestrichen.

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 30.09.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

~~Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.~~

~~Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.~~

**Abstimmung: angenommen mit Änderungen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Nach Abstimmung im Sozialbeirat (einstimmig, 2:0) und im Sozial- und Gesundheitsausschuss (einstimmig, 12:0) werden die Absätze 2 und 3 im Antrag gestrichen.

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 30.09.2014 – wird zur Kenntnis genommen.

~~Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.~~

~~Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.~~

**Abstimmung: angenommen mit Änderungen
mit 2 gegen 0**

TOP 11

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

Sitzungsende

am 02.10.2014, 19:05 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Der / die Schriftführer/in:

.....
Simon

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: